

An das BMBWF - II/3
zH. Mag.^a Christa Vogel
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor
Medizinische Universität Graz
Auenbruggerplatz 2/9/IV
8036 Graz
rektor@medunigraz.at

Geschäftszahl: 2020-0.348.580

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 3.11.2020

Betrifft: Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Medizinische Universität Graz nimmt zum oben genannten Entwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 - Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2020 - BilDokG 2020):

Festlegung einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschfristen:

Im „Allgemeinen Teil“ der Erläuterungen zum Entwurf wird ausgeführt, dass für den Bereich der postsekundären Bildungseinrichtungen einheitliche Aufbewahrungs- und Löschfristen vom BMBWF gemeinsam mit den postsekundären Bildungseinrichtungen erarbeitet werden und diese, sobald Ergebnisse vorliegen, durch eine Novellierung in das Bildungsdokumentationsgesetz integriert werden sollen.

Die Med Uni Graz befürwortet diese Vorgehensweise, jedoch ist die Festlegung einheitlicher Aufbewahrungs- und Löschfristen für sämtliche im Studienbetrieb erhobenen Daten dringend notwendig und sollte daher in absehbarer Zeit erfolgen. In § 53 Universitätsgesetz 2020 (UG) ist derzeit lediglich die Aufbewahrung bestimmter Prüfungsdaten für mindestens 80 Jahre normiert. Darüberhinausgehende Regelungen für die Aufbewahrung bzw. Löschung von Daten, die im Studienbetrieb einschließlich universitärer (Verwaltungs-)Verfahren erhoben und verarbeitet werden, bestehen nicht. An dieser Stelle wird betont, dass die Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen möglichst einheitlich festgelegt werden sollten, um den Verwaltungsaufwand der Universitäten gering zu halten.

§ 10 Datenverbund der Universitäten und Hochschulen:

In § 10 Abs. 11 des Entwurfs wird vorgesehen, dass die BRZ-GmbH als Auftragsverarbeiterin des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen Abfragen von Abfrageberechtigten

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT445800000000049510, BIC: RZSTAT2G



gemäß Abs. 6 bis 9 nur dann zuzulassen hat, wenn die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 nachgewiesen werden. § 4 Abs. 5 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

Da in Hinblick auf die Verweise betreffend die Absätze 4 und 5 des § 4 inhaltliche Unstimmigkeiten bestehen, liegt die Vermutung nahe, dass hier die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 gemeint waren und § 4 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 18 Bundestatistik zum Bildungswesen:

§ 18 Abs. 7 des Entwurfs enthält eine Verordnungsermächtigung des zuständigen Bundesministers/der zuständigen Bundesministerin zur Festlegung näherer Bestimmungen zu den statistischen Erhebungen gemäß Abs. 6 anlässlich der erstmaligen Zulassung zu einem Studium und des Abschlusses eines Studiums. Bei Studien mit einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren kann hierbei festgelegt werden, dass die statistische Erhebung bereits im Zuge der erstmaligen **verbindlichen Anmeldung** zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren durchgeführt werden kann bzw. durchzuführen ist.

Die Erläuterungen führen ergänzend aus, dass eine Anmeldung der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren als verbindlich zu bezeichnen sei, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass diese Person auch zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren antritt. Eine verbindliche Anmeldung zum Eignungs- oder Aufnahmeverfahren bei Einforderung einer Teilnahmegebühr bzw. eines Self-Assessments sei demnach erst dann gegeben, wenn die Bildungseinrichtung die Teilnahmegebühr bzw. das Self-Assessment (zB OSA) erhalten hat.

Aus Sicht der Med Uni Graz ist die Präzisierung des Zeitpunktes für die statistische Erhebung mit dem Erhalt der Teilnahmegebühr nicht zielführend. Zum einen ist diese Regelung mit zusätzlichem Aufwand für die Universitäten verbunden, da nach der Registrierung der Studienwerberinnen und Studienwerber die Zahlungseingänge kontrolliert werden müssen, bevor die Erhebung durchgeführt werden kann. Zum anderen wird dadurch der Anmeldeprozess zum Aufnahmeverfahren für die Studienwerberinnen und Studienwerber unnötig in die Länge gezogen, da mit der separat durchzuführenden Befragung ein weiterer Schritt zur Registrierung und Einzahlung der Teilnahmegebühr hinzukommt.

Angemerkt wird zudem, dass auch die Einzahlung der Teilnahmegebühr keine Garantie dafür bietet, dass die Studienwerberinnen und Studienwerber tatsächlich zum Test antreten. Von einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann daher auch in diesem Fall nicht ausgegangen werden.

Zu Artikel 6 - Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll im UG lediglich der in § 143 Abs. 42 enthaltene Verweis auf § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, an das neu strukturierte Bildungsdokumentationsgesetz 2020 angepasst werden.

Da das UG noch an weiteren Stellen - nämlich in § 53 und § 121 Abs. 2 sowie Abs. 3 - auf Paragraphen des derzeit geltenden Bildungsdokumentationsgesetzes verweist, wird vorgeschlagen, auch hier die entsprechenden Anpassungen der Verweise an die neue Struktur des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 vorzunehmen.

Hochachtungsvoll,



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg